

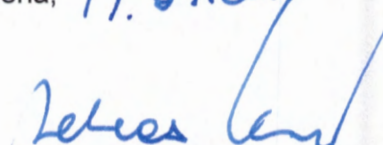
Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges Spiel- und Medienpädagogik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

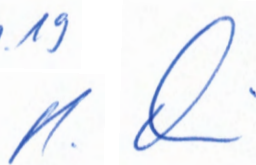
Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Spiel- und Medienpädagogik vom 21.10.2015 (Verköndungsblatt Dezember 2015, Heft Nr. 48). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs.1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.
2. In § 9 Abs.8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.
3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf die Anmeldung folgenden Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“
 - b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
 - c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die Das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs.3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“
5. § 26 Abs.1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur

Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs.11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs.5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Ein Studierender, auf den das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung seinen Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs.4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird geändert: „Nr.1 Sätze 4-15 gelten entsprechend“.
7. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 19.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan

Jena, 19.09.19

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor